

# Stadionordnung des FC Würzburger Kickers e. V.



(Stand: Juli 2015)

Die Stadionordnung ist sozusagen die Hausordnung des KICKERS-Stadions. Ihr Regelwerk dient vor allem der Sicherheit der Besucher, denn es bietet eine rechtliche Absicherung, die verhindern soll, dass Zuschauer gefährdet oder verletzt, bzw. Gewalttätigkeiten ausgeübt werden – und zwar vorbeugend.

Die Stadionordnung ist im Internet unter [www.wuerzburger-kickers.de](http://www.wuerzburger-kickers.de) als PDF-Datei im Download erhältlich.

## § 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Stadionordnung des KICKERS-Stadions ist auf die gesamte Anlage des Stadions begrenzt.

2. Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im zu (1) genannten Bereich des KICKERS-Stadions stattfinden sowie an allen sonstigen Tagen.

## § 2 Zugelassener Personenkreis

Im KICKERS-Stadion und den Nebenanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können oder die insbesondere für den bebauten Bereich des KICKERS-Stadions an Tagen ohne Veranstaltung ihre Aufenthaltsberechtigung auf anderer Art nachweisen können.

## § 3 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten des KICKERS-Stadions verpflichtet dem Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten des KICKERS-Stadions ausgeschlossen. Sie werden vom Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions oder der Polizei zurückgewiesen oder aus dem KICKERS-Stadion verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden.

3. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso ausgeschlossen.

4. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes, Nachschau in Bekleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots, die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen. Wer die Zustimmung nach Satz 4 nicht erteilt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions oder der Polizei vom Betreten des KICKERS-Stadions ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus dem KICKERS-Stadion verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

## § 4 Verhalten im KICKERS-Stadion

1. Innerhalb des KICKERS-Stadions hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Kontroll- und Ordnungsdienstes des KICKERS-Stadions oder des Stadionsprechers des KICKERS-Stadions Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions oder der Polizei aus dem KICKERS-Stadion verwiesen.

3. Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes des KICKERS-Stadions oder der Polizei andere, ggfs. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze als auf ihre Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

## § 5 Verbote

1. Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung für das KICKERS-Stadion befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt

a. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;

b. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

c. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;

d. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

e. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

f. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m oder deren Durchmesser größer ist als 3 cm;

g. großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;

h. mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente;

i. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol. und Drogen;

j. Tiere;

k. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:

a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Abspernungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

b. Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;

c. mit Gegenständen zu werfen;

d. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;

e. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;

f. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Transparenten zu behängen;

g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;

h. rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;

3. Es ist untersagt, Sachen, die im Geltungsbereich der Stadionordnung für das KICKERS-Stadion nicht mitgeführt werden dürfen dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen.

4. Es ist ferner untersagt, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuzengen und Verkaufsstände auf Grundflächen aufzustellen.

5. Das Parken innerhalb des Stadions ist allen außer Lieferanten untersagt.

6. Im Einvernehmen mit der Polizei kann einzelnen Besuchern des KICKERS-Stadions gestattet werden, größere als in § 5 Ziff. (1) f) genannte Fahnen mit sich zu führen.

## § 6 Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen wird ein Hausverbot/Stadionverbot für das KICKERS-Stadion ausgesprochen und bei Fußballveranstaltungen die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes über den Deutschen Fußball-Bund eingeleitet. Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

3. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Verbotenweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst des KICKERS-Stadions abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurück gegeben. Soweit diese jedoch für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden, wird die Polizei hinzugezogen und dem Besucher der Zutritt verwehrt.

## § 7 Schlussbestimmung

1. Die Stadionordnung für das KICKERS-Stadion tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme des KICKERS-Stadions in Kraft.

2. Die Bindungswirkung der Stadionordnung für das KICKERS-Stadion entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände des KICKERS-Stadions. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte die Regularien der Stadionordnung für das KICKERS-Stadion als verbindlich an.

Würzburg am 24. Juli 2015

gez. - Der Vorstand –  
F.C. Würzburger Kickers e. V.  
Mittlerer Dallenbergweg 49  
97082 Würzburg

